

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion Die Linke und
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zur Vorlage zur Beschlussfassung

über

Zweites Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Bereich des Hochschulrechts

– Drucksache 18/3508 –

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Vorlage zur Beschlussfassung auf Drucksache 18/3508 wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
 - ,2. In § 32 Absatz 8 Satz 2 werden nach dem Wort „Näheres“ die Wörter „, einschließlich Regelungen zur diesbezüglich erforderlichen Verarbeitung personenbezogener Daten,“ eingefügt.“
2. Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.

Begründung:

Berliner Hochschulgesetz	
geltende Fassung	neue Fassung
§ 32	§ 32
Durchführung von Hochschulprüfungen [...] (8) Hochschulprüfungen können auch in digitaler Form durchgeführt werden. Näheres regelt die Hochschule in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung.	Durchführung von Hochschulprüfungen [...] (8) Hochschulprüfungen können auch in digitaler Form durchgeführt werden. Näheres, einschließlich Regelungen zur diesbezüglich erforderlichen Verarbeitung personenbezogener Daten , regelt die Hochschule in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung.

Mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Bereich des Hochschulrechts vom 28. September 2020 (GVBl. S. 758) wurde in § 32 des Berliner Hochschulgesetzes klargestellt, dass Prüfungen auch digital durchgeführt werden können. Formen und organisatorische Durchführung von Prüfungen, einschließlich der Maßnahmen zur Verhinderung von Täuschungen, sind Sache des Satzungsrechts. Bei digitalen Prüfungen sind hierzu auch Bestimmungen zur Fernüberwachung erforderlich. Dies betrifft damit jedoch nicht nur Prüfungs-, sondern auch Datenschutzrecht. Bestimmungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, die für die Durchführung von Prüfungen erforderlich sind, sind nach § 6a Absatz 1 i. V. m. § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Berliner Hochschulgesetzes durch Verordnung zu regeln. § 1 Nummer 47 der StudDatVO berechtigt zur Verarbeitung von Daten, die für elektronische Prüfungen erforderlich sind, und nennt Regelbeispiele. Die Praxis hat ein Bedürfnis nach mehr Rechtssicherheit durch weitergehende Bestimmungen, aber vor allem gezeigt, dass im besonderen Bereich der digitalen Prüfungen die Trennung zwischen Prüfungs- und Datenschutzrecht Schwierigkeiten bereitet. Auf Grund der Vielfalt in der Berliner Hochschullandschaft bietet es sich daher an, die Hochschulen durch Spezialvorschrift zu ermächtigen, im Bereich der digitalen Prüfungen auch das Datenschutzrecht durch Satzung zu regeln.

Berlin, den (...). (...) 2021